

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 4 des Bundesgesetzes vom ...² über Massnahmen
zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 2002³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung wird ein Rahmenkredit von 240 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren bewilligt. Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2004.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Zu Lasten der Kreditrubrik 201.3600.149 kann externes Personal finanziert werden, das für die Durchführung der Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung erforderlich ist.

Art. 3

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR ...; AS ... (BB1 2002 7622)
3 BB1 2002 7975